

GEMEINDEORDNUNG

vom

12. Dezember 1996

Die Einwohnergemeinde Bürglen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a) der Kantonsverfassung ¹⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

- ¹ Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren der Einwohnergemeinde.
- ² Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
- ³ Vorbehalten werden im weiteren die besonderen Rechtserlasse der Einwohnergemeinde, insbesondere
 - a) die Bau- und Zonenordnung,
 - b) das Kanalisationsreglement,
 - c) die Dienst- und Besoldungsverordnung,
 - d) die Verordnung über die Zuständigkeiten im Finanzbereich,
 - e) die Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen,
 - f) die Verordnung über das Urnenbüro,
 - g) das Reglement über das Feuerwehrwesen,
 - h) das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen,
 - i) die Verordnung über das Regionale Alters- und Pflegeheim Bürglen und
 - k) die Verordnung über den Walter-Arnold-Fonds

¹⁾ RB 1.1101

⁴ Wo diese Ordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

2. Kapitel: ORGANISATION

1. Abschnitt: Organe

Artikel 2

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) *aufgehoben* ²⁾
- d) der Schulrat
- e) die Rechnungsprüfungskommission
- f) die Baukommission

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

² Das Stimmrecht berechtigt, an Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen teilzunehmen sowie gemeindliche Volksinitiativen zu unterzeichnen.

³ Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 4 Unvereinbarkeiten

¹ Niemand darf gleichzeitig Mitglied von zwei oder mehreren Gemeindeorganen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis f) sein, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

²⁾ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 24.04.2008, in Kraft seit 01.01.2009

- ² Den Beamten und Angestellten, die zu einem Arbeitspensum von über 50 % bei der Einwohnergemeinde tätig sind, ist es untersagt, den ihnen unmittelbar übergeordneten Gemeindeorganen gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) als Mitglied anzugehören.

Artikel 5 Verwandtenausschluss

Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig dem nämlichen Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis f) angehören.

Artikel 6 Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand ¹⁾ bestimmt, wann ein Mitglied oder der Protokollführer eines Gemeindeorgans im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis f) beziehungsweise der Gemeindeschreiber den Ausstand zu wahren haben. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 7 Beschlussfähigkeit

- ¹ Ein Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis f) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.
- ² Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 8 Beschlussfassung

- ¹ Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Gemeindeorgane der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- ² Die Vorsitzenden stimmen mit und geben bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Erhalten bei Wahlen Kandidaten gleich viele Stimmen, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

¹⁾ RB 2.2321

Artikel 9 Amtsdauer und -antritt

- ¹ Die Amtsdauer beträgt für alle Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 01. Januar. Für die Rechnungsprüfungskommission erfolgt der Amtsantritt jeweils auf den 01. Juli.
- ² Der Amtsvorgänger hat seinem Nachfolger das Amt mit einem Protokoll und den aktuellen Akten des Ressorts zu übergeben.
- ³ Schulrat, Baukommission und Rechnungsprüfungskommission haben dem Gemeinderat periodisch die Originalakten und -protokolle zur Archivierung abzuliefern.²⁾

Artikel 10 Erneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

- ¹ Alle Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.
- ² Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Artikel 11 Amtszwang

Den Amtszwang regelt die kantonale Gesetzgebung.

Artikel 12 Oeffentlichkeit

- ¹ Die Verhandlungen der Offenen Dorfgemeinde sind öffentlich.
- ² Die Sitzungen und Beratungen der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) finden unter Ausschluss der Oeffentlichkeit statt.

Artikel 13 Amtsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ nach sich.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 24.04.2008, in Kraft seit 01.01.2009

3. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Artikel 14 Begriff

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.
- ² Sie nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Dorfgemeinde oder an der Urne wahr.

Artikel 15 Offene Dorfgemeinde a) Zuständigkeit

- ¹ Abstimmungen und Wahlen, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist, werden durch die Offene Dorfgemeinde vorgenommen, soweit diese Ordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.
- ² Die Offene Dorfgemeinde ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 16 b) Abstimmungen

- ¹ Die Offene Dorfgemeinde ist namentlich zuständig,
- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
 - b) den Voranschlag und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden;
 - c) die Abgaben der Gemeinde festzulegen
 - d) den Steuerfuss festzusetzen;
 - e) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen
 - f) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung¹⁾ zu beschliessen;
 - g) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
 - h) die Berichte der übrigen Gemeindeorgane entgegenzunehmen;
 - i) die ihr in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen;
 - k) über gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung¹⁾ zu beschliessen;
 - l) über Gebietsveränderungen nach Artikel 66 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾ zu beschliessen.

¹⁾ RB 1.1101

- ² An der Offenen Dorfgemeinde kann durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Urnenabstimmung verlangt werden.

Artikel 17 c) Wahlen

- ¹ An der Offenen Dorfgemeinde werden namentlich gewählt
- a) die Rechnungsprüfungskommission
 - b) der Vermittler und sein Stellvertreter
 - c) der Quartiermeister und sein Stellvertreter
 - d) der Gemeindeweibel
 - e) Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde
 - f) ein Mitglied in den regionalen Sozialrat ²⁾

Übergangsbestimmung:

Für die Amtsperiode 2009/2010 wählt die Offene Dorfgemeinde zwei Mitglieder in den regionalen Sozialrat.

- ² Die Funktionäre gemäss Absatz 1 Buchstabe b) und c) werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Funktionär gemäss Absatz 1 Buchstabe d) wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ³ Artikel 6, 10 und 11 finden auf den Vermittler, den Quartiermeister und ihre Stellvertreter sowie auf den Gemeindeweibel sinngemäss Anwendung.
- ⁴ Die gemäss Absatz 1 Buchstabe e) gewählten Kommissionen werden durch die Offene Dorfgemeinde entlastet.

Artikel 18 d) Einberufung

Die Offene Dorfgemeinde wird einberufen

- a) auf Anordnung des Gemeinderates
- b) infolge beschlossener Vertagung

²⁾ eingefügt an der Offenen Dorfgemeinde vom 24.04.2008, in Kraft seit 01.01.2009

Artikel 19 e) Auskündigung

- ¹ Die Offene Dorfgemeinde ist spätestens vierzehn Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände auszukünden. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist auf der Gemeindeganzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.
- ² Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Artikel 20 f) Vorsitz

Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Offenen Dorfgemeinde. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, führt das amtsälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

Artikel 21 g) Protokoll

- ¹ Der Gemeindeganzreiber amtiert als Protokollführer der Offenen Dorfgemeinde und verfasst ein Protokoll. Im Verhinderungsfall führt der Stellvertreter des Gemeindeganzreibers das Protokoll.
- ² Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt.
- ³ Das Protokoll ist 14 Tage nach der Offenen Dorfgemeinde während 10 Tagen öffentlich auf der Gemeindeganzlei aufzulegen.
- ⁴ Einsprachen gegen das Protokoll sind innert 30 Tagen nach der Offenen Dorfgemeinde an den Gemeinderat zu richten.

Artikel 22 h) Stimmzähler

Der Gemeindeganzweibel amtiert als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Offene Dorfgemeinde weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglieder der beantragenden Gemeindeorgane sein.

Artikel 23 i) Verhandlung

- ¹ Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nichtstimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze verweisen.
- ² Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung auf Schluss erkennt.

Artikel 24 k) Antragsrecht

- ¹ Die Offene Dorfgemeinde beschliesst in der Regel auf Antrag des Gemeinderates. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Berichterstatter erläutert.
- ² Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.
- ³ Begehren im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 sind zu Beginn der Verhandlung zu stellen und können sich ausschliesslich auf traktandierte Verhandlungsgegenstände beziehen.

Artikel 25 l) Anfragerecht

Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertretern der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Artikel 26 m) Vorschlagsrecht

- ¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmt umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Offenen Dorfgemeinde fällt, durch den Gemeinderat vorzuschlagen. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

- ² Bei Annahme des Vorschlages hat der Gemeinderat in der Regel an der nächsten Offenen Dorfgemeinde Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 27 n) Abstimmungs- und Wahlarten

- ¹ Die Offene Dorfgemeinde trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr oder dadurch, dass Stimm- und Wahlzettel an der Versammlung abgegeben und unmittelbar danach ausgezählt werden.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen ausser Betracht. Für die Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der Stimmenden halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte ist anwendbar ¹⁾.

Artikel 28 o) Abstimmungsverfahren

- ¹ Der Vorsitzende stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.
- ² Sodann nimmt er die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vor:
- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
 - b) Stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge (oder der Abänderungsanträge bzw. der Hauptanträge) je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Ausscheidung zu nehmen. Dabei ist so vorzugehen, dass

²⁾ RB 2.1201

- zuerst die Anträge einzelner Stimmberechtigter je zu zweien einander gegenübergestellt werden,
- nachher das Resultat dieser Ausscheidung dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt wird.

Artikel 29 p) Wahlverfahren

- ¹ Der Vorsitzende fordert die Anwesenden an der Versammlung der Offenen Dorfgemeinde auf, Wahlvorschläge zu machen.
- ² Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, es werde Auszählung verlangt.
- ³ Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden, werden die Stimmen der Kandidaten in der Reihenfolge der Vorschläge ausgezählt. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl so viele Kandidaten, wie Sitze zu besetzen sind.

Artikel 30 q) Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmenden ausgezählt werden.

Artikel 31 Urnenabstimmungen und -wahlen a) Abstimmungen

Urnenabstimmung erfolgt, wenn sie in der übrigen Gemeindegesetzgebung festgelegt wird.

Artikel 32 b) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt an der Urne

- a) die der Gemeinde zustehenden Landräte nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung

- b) den Gemeinderat
- c) den Schulrat
- d) *aufgehoben*²⁾
- e) die Baukommission

Artikel 33 c) Verfahren

Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

4. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 34 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, dem Sozialvorsteher und drei Mitgliedern.

Artikel 35 Zuständigkeit

Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmen, ist der Gemeinderat zuständig, für die Einwohnergemeinde zu handeln.

Artikel 36 Stellung

Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Einwohnergemeinde und vertritt sie nach aussen.

Artikel 37 Befugnisse a) im allgemeinen

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Er hat namentlich

- a) die ihm in der Kantonsverfassung¹⁾ übertragenen Befugnisse wahrzunehmen,

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 24.04.2008, in Kraft seit 01.01.2009

- b) die ihm in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen.

Artikel 38 b) Uebertragung

- ¹ Der Gemeinderat kann in einem Reglement selbständige Entscheidungsbefugnisse mit Ausnahme derjenigen gemäss Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a) sowie die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte Kommissionen übertragen. In solchen Kommissionen kann ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Einsitz nehmen.
- ² Aufgaben von geringerer Bedeutung können auch einzelnen Gemeinderatsmitgliedern oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

Artikel 39 Ressortbildung a) im allgemeinen

- ¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.
- ² Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind Belastung, Eignung und Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 40 b) Aufgaben

- ¹ Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit dem Leiter der zuständigen Verwaltungsabteilung zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort in Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich einen anderen Vertreter bestellt.
- ² Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über die Zusammenarbeit der Ressortchefs mit der Verwaltung, die Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung sowie die Terminkontrolle.

Artikel 41 Kollegium, Zirkularbeschlüsse

- ¹ Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.
- ² Die Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden und sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

Artikel 42 Information

- ¹ Der Gemeinderat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse hieran besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.
- ² Die Gemeindekanzlei erlässt Pressemitteilungen gemäss Weisungen des Gemeinderates. In besonderen Fällen legt der Gemeinderat den zu publizierenden Text fest.

Artikel 43 Der Gemeindepräsident a) Stellung

- ¹ Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen und zeichnet zusammen mit dem Gemeindeschreiber.
- ² Er führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen des Gemeinderates.
- ³ Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Gemeinderatsmitglied.

Artikel 44 b) Präsidialverfügung

- ¹ Verfügungen zum Vorgehen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können durch Verfügung des Gemeindepräsidenten zwischen zwei Sitzungen erledigt werden.
- ² Der Gemeinderat ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren. Die Genehmigung dringlicher materieller Präsidialverfügungen durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Artikel 45 Sitzungen a) Einberufung

- ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen des Gemeinderates in der Regel schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge sowie Kenntnissgabe allfälliger Aktenauflage.
- ² Der Gemeinderat beschliesst zu Beginn der Amtsperiode, in welchem Zeitabstand er seine ordentlichen Sitzungen abhält.
- ³ Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Gemeindepräsidenten einberufen oder von wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden.

Artikel 46 b) Teilnahmepflicht

- ¹ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen beziehungsweise zu wählen. Verhinderungen sind dem Gemeindepräsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
- ² Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

Artikel 47 c) Protokoll

- ¹ Der Gemeindeschreiber oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll. Das Protokoll ist auch vom Gemeindepräsidenten oder vom Stellvertreter zu unterzeichnen.
- ² Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand befindlichen Personen namentlich zu erwähnen. Es enthält die Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Jedes Gemeinderatsmitglied kann Protokollierung seines Antrages verlangen.
- ³ Das Protokoll wird allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung.
- ⁴ Der Gemeinderat kann beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird.

Artikel 48 Verhandlung a) Verhandlungsgegenstände

Der Gemeindepräsident bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

Artikel 49 b) Grundlagen

¹ Die Geschäfte werden aufgrund mündlicher oder schriftlicher Anträge der zuständigen Verwaltungsabteilung, Gemeinderatsmitglieder beziehungsweise Ressortchefs oder Kommissionen beraten.

² Die Unterlagen zu den Anträgen sind den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen. Bei umfangreichen Geschäften sind sie vor der Sitzung und bis zur Protokollgenehmigung zur Einsicht auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.

Artikel 50 c) Berichterstattung und Umfrage

¹ Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige Gemeinderatsmitglied beziehungsweise der zuständige Ressortchef Bericht.

² Danach erhalten die übrigen Gemeinderatsmitglieder in der Umfrage der Reihe nach das Wort, wie es vom Vorsitzenden erteilt wird. Das Wort wird solange erteilt, bis Schluss der Umfrage beantragt und beschlossen wird.

Artikel 51 d) Anträge

¹ Die Gemeinderatsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

² Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 52 e) Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Abstimmungen und Wahlen des Gemeinderates erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.
- ² Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 53 f) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

Artikel 54 Weisungen und Richtlinien

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser Ordnung näher ausführen.

5. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst²⁾

Artikel 55²⁾ Regionaler Sozialrat

- ¹ Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Er besteht aus je zwei Mitgliedern der beteiligten Einwohnergemeinden. Er konstituiert sich selbst.
- ² Der Sozialvorsteher ist als Vertreter der Einwohnergemeinde von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialrates.

Übergangsbestimmung:

In der ersten Amtsperiode 2009/2010 besteht der regionale Sozialrat aus je drei Mitgliedern der beteiligten Vertragsgemeinden.

- ³ *aufgehoben*

²⁾ Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 24.04.2008, in Kraft seit 01.01.2009

Artikel 56²⁾ Aufgaben

Der regionale Sozialrat erfüllt die Aufgaben, welche das Sozialhilfegesetz ¹⁾ der Einwohnergemeinde überträgt.

Artikel 57²⁾ Professioneller Sozialdienst

- 1 Die Gemeinden, welche den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz. ¹⁾
- 2 Dem professionellen Sozialdienst kann die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben übertragen werden. Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde als Vormundschaftsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Artikel 58²⁾ Vertragsabschluss

- 1 Die Bildung des regionalen Sozialrates und die Führung des gemeinsamen professionellen Sozialdienstes erfolgen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser regelt insbesondere auch den Sitz und die Kostenaufteilung. Der Vertrag ist durch Abstimmung an der Offenen Dorfgemeinde zu beschliessen, ändern oder aufzuheben.
- 2 Für den Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 57 Absatz 2 ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 59²⁾ *aufgehoben***6. Abschnitt: Schulrat****Artikel 60 Zusammensetzung**

- 1 Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und vier Mitgliedern.

¹⁾ RB 20.3421

²⁾ Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 24.04.2008, in Kraft seit 01.01.2009

- ² Das Sekretariat des Schulrates wird von einem Gemeindeangestellten beziehungsweise -beamten oder von einem Mitglied des Schulrates geführt. Der Sekretär hat zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

Artikel 61 Zuständigkeit

Der Schulrat erfüllt die der Einwohnergemeinde durch Verfassung und Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Schul- und Erziehungswesen.

Artikel 62 Befugnisse

Der Schulrat hat namentlich

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Beschlüsse der Gemeinde und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Lehrpersonen zu wählen und zu beaufsichtigen;
- d) das notwendige Hauswarts- und Raumpflegepersonal für die Schullokalitäten anzustellen und zu beaufsichtigen;
- e) die notwendige bauliche Infrastruktur im Bereich des Schulwesens zu verwalten;
- f) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten.

Artikel 63 Verweis

- ¹ Artikel 39 bis 54 sind auf den Schulrat sinngemäss anwendbar.
- ² Wird das Sekretariat von einem Mitglied des Schulrates ausgeübt, findet Artikel 46 Absatz 2 keine Anwendung.
- ³ Weisungen und Richtlinien des Schulrates gemäss Artikel 54 bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.
- ⁴ Die Finanzkompetenzen des Schulrates richten sich nach der Verordnung über die Zuständigkeit im Finanzbereich.

7. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 64 Verweis

- ¹ Für die Rechnungsprüfungskommission gilt der in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d) vorbehaltene spezielle Gemeindeerlass.
- ² Artikel 39 bis und mit Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 47 bis 53 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anwendbar.
- ³ Informationen der Rechnungsprüfungskommission gemäss Artikel 42 sind vorgängig mit dem Gemeinderat abzusprechen.

8. Abschnitt: Baukommission

Artikel 65 Verweis

- ¹ Für die Baukommission gelten die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) und b) vorbehaltenen speziellen Gemeindeerlasse.
- ² Artikel 39 bis 53 sind auf die Baukommission sinngemäss anwendbar.
- ³ Wird das Sekretariat von einem Mitglied der Baukommission geführt, findet Artikel 46 Absatz 2 keine Anwendung.
- ⁴ Die Finanzkompetenzen der Baukommission richten sich nach der Verordnung über die Zuständigkeit im Finanzbereich.

9. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 66 Einsetzung

- ¹ Die Gemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

- ² Unter Vorbehalt von Artikel 38 verbleibt die Entscheidungsbefugnis jedoch beim jeweiligen Gemeindeorgan. Vorbehalten bleiben im weiteren die Entscheidungsbefugnisse der von der Offenen Dorfgemeinde gewählten Kommissionen.

Artikel 67 Zusammensetzung

- ¹ Das betreffende Gemeindeorgan legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt den Präsidenten sowie einen Sekretär, der an den Sitzungen das Protokoll zu führen hat. Präsident und Sekretär zusammen haben die Geschäfte der Kommission vorzubereiten.
- ² Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Artikel 68 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben nichtständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.
- ² Die Aufgaben ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten.

Artikel 69 Verweis

- ¹ Artikel 45 bis 53 sind auf die Kommissionen sinngemäss anwendbar.
- ² Wird das Sekretariat von einem Kommissionsmitglied ausgeübt, findet Artikel 46 Absatz 2 keine Anwendung.

3. Kapitel: AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Artikel 70 Aufsicht a) Aufsichtsrecht

- ¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Einwohnergemeinde aus.
- ² Im Rahmen der Gesetzgebung und dieser Ordnung obliegt die Aufsicht dem Gemeinderat.
- ³ Das Gemeindeorgan, welches gemäss Artikel 66 ff. eine Kommission eingesetzt hat, übt die Aufsicht über diese aus.

Artikel 71 b) Beschwerden

Aufsichtsbeschwerden, Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege^{1a)} eingereicht werden.

Artikel 72 Rechtsmittel a) Verwaltungsbeschwerde

- ¹ Gegen Verfügungen des professionellen Sozialdienstes kann innert zwanzig Tagen nach Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.²⁾
- ² Die Rechtsmittel der Eltern und Schüler sowie der Lehrpersonen richten sich nach Artikel 112 ff. der Schulordnung des Kantons Uri^{1b)}.
- ³ Verfügungen und Rechtsmittelentscheide des Gemeinderates können innert zwanzig Tagen nach Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.
- ⁴ Die übrigen Beschwerden richten sich nach den in Artikel 1 Absatz 3 vorbehaltenen besonderen Rechtserlassen der Einwohnergemeinde.

Artikel 73 b) Verfahren

Für das Verfahren vor dem Gemeinderat und den Vollzug gelten die Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege^{1a)} (VRPV)

4. Kapitel: GEBÜHREN

Artikel 74 a) Grundsatz

- ¹ Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe a) bis d) und f) können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungsgebühren, Rechtspflegegebühren und Benützunggebühren erheben.

^{1a)} RB 2.2345

^{1b)} RB 10.1111

²⁾ geändert an der Offenen Dorfgemeinde vom 24.04.2008, in Kraft seit 01.01.2009

- ² Die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung¹⁾ sind sinngemäss anwendbar. Der Gemeinderat ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz, entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen. Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontrollinstanz.

Artikel 75 b) Reglement

Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze und die Parteientschädigungen in einem Reglement fest.

5. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 76 Aufhebung und Aenderung bisherigen Rechts

- ¹ Die Verordnung über die Wahlen in der Gemeinde Bürglen vom 3. Juni 1993 wird aufgehoben.
- ² Die Aenderung bisherigen Rechts findet sich im Anhang, welcher Bestandteil dieser Gemeindeordnung ist.

Artikel 77 Aenderung übergeordneten Rechts

- ¹ Bei Aenderung übergeordneten Rechts wird der Gemeinderat ermächtigt, die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.
- ² Der Gemeinderat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekanntzugeben.

Artikel 78 Uebergangsbestimmungen

- ¹ Die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung hängig sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.
- ² Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Ordnung.

¹⁾ RB 3.2512

Artikel 79 Inkrafttreten

- ¹ Die Gemeindeordnung wird durch die Offene Dorfgemeinde erlassen.
- ² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁾

NAMENS DER OFFENEN DORFGEMEINDE BÜRGLEN

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Franz Schuler-Arnold

Emil Walker

¹⁾ vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997

Geschlechtsneutrale Formulierung

Die 1996 erlassene Gemeindeordnung hält in Artikel 1 Absatz 4 fest, dass dort, wo sie für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, diese auch für weibliche Personen gilt. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass diese generelle Legaldefinition nicht mehr zeitgemäss ist. Um aber zu verhindern, dass in der bisher einheitlich gestalteten Gemeindeordnung diese formale Einheit durchbrochen wird und zwei verschiedenen Formen zur Anwendung kommen, hat der Gemeinderat beschlossen, die Bestimmung in der Hinsicht unverändert zu belassen. Sobald aber eine grösserer Revision ansteht, wird die gesamte Gemeindeordnung geschlechtsneutral gestaltet.